VERORDNUNG (EWG) Nr. 587/75 DER KOMMISSION

vom 6. März 1975

zur Festsetzung des Höchstbetrags des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 749/73 des Rates vom 19. März 1973 über die Erzeugersubventionen, deren Beibehaltung dem Vereinigten Königreich für bestimmte Erzeugnisse gestattet ist (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 469/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976 (3) sieht eine Preiserhöhung in zwei Stufen vor, und zwar zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres und ab 16. September 1975. Daraus sind die Folgerungen für die Festsetzung des Höchstbetrags des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich zu ziehen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 kann der Garantiepreis für Milch der „Standardmenge" unter Berücksichtigung des sich aus der Preisannäherung ergebenden Rückgangs höchstens um einen Betrag angehoben werden, der dem Unterschied zwischen dem Stützungsniveau für Milch infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Interventionspreise und dem Stützungsniveau für Milch infolge der in der Gemeinschaft geltenden Interventionspreise entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Anwendung des Artikels 54 der Beitrittsakte wird im Sektor Milch und Milcherzeugnisse der Höchstbetrag des Garantiepreises für Milch im Vereinigten Königreich für das Milchwirtschaftsjahr 1975/1976 wie folgt festgesetzt :

— 14,36 Rechnungseinheiten je 100 kg für den Zeitraum vom Beginn dieses Wirtschaftsjahres bis 15. September 1975 ;

— 15,01 Rechnungseinheiten je 100 kg für den Zeitraum vom 16. September 1975 bis zum Ende des genannten Wirtschaftsjahres.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. März 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 17.